



Skulpturen Rheinland-Pfalz e.V

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Skulpturen Rheinland-Pfalz e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Krickenbach, Kreis Kaiserslautern, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen (VR 1868 Kai).

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst sowie junger Künstler und Künstlerinnen. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Bildhauersymposien und die Aufstellung von Kunstobjekten in der Natur, die der Verein stiftet, verleiht oder in anderer Weise bereitstellt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag angegebenen Datum, wenn der Vorstand ihr innerhalb von sechs Wochen ab diesem Datum zustimmt. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Einspruch bei dem Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand kann auf Vorschlag aus seiner Mitte Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf dieselbe Weise widerrufen werden. Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliedsbeitrag bezahlen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt: Dieser ist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

durch Ausschluss: Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt oder mit zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören bzw. zur Zahlung aufzufordern. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig; über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

mit dem Tod des Mitgliedes, im Falle einer juristischen Person mit deren Erlöschen.
2. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds vor Ablauf eines Geschäftsjahres stehen dem ausgeschiedenen Mitglied keine Ansprüche auf Erstattung von Beiträgen oder Spenden zu.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr

1. Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen; er ist ein Mindestbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann ein Mitglied auf schriftlich begründeten Antrag ganz oder teilweise befristet von der Beitragspflicht befreien.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30. Juni eines Jahres zu zahlen. Während eines Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für besondere Projekte die Einsetzung anderer Gremien (z. B. eines Beirats oder eines Geschäftsfüh-

thers) beschließen. Der Vorstand kann sachkundige Vertreter anderer Institutionen beratend hinzuziehen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden, der im Verhinderungsfalle den 1. Vorsitzenden vertritt,
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister,
bis zu drei Beisitzern.

2. Vertretungsberechtigte Vorstände im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Jeder kann den Verein im Außenverhältnis allein vertreten.

3. Im Innenverhältnis darf ein Vorstandmitglied Verpflichtungen mit bedeutenden finanziellen Auswirkungen nur eingehen, wenn ein weiteres Vorstandmitglied zustimmt. Dies gilt in jedem Fall für Auszahlungen aus der Vereinskasse.

4. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds benennen.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins treten mindestens ein Mal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung bei dem Vorstand beantragt.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten; andernfalls kann ihre Behandlung abgelehnt werden. Darauf und auf den Tag, bis zu dem Anträge dem Vorstand vorliegen müssen, ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst; auf Antrag zweier Mitglieder kann schriftlich bzw. geheim abgestimmt werden. Stimmberechtigt sind die anwesenden Vereinsmitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Steht ein Kassenprüfer für eine Prüfung nicht zur Verfügung, so benennt der Vorstand ein Mitglied des Vereins, das durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
2. Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse und die Buchführung jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Der Beirat

1. Ein nach § 6, Ziffer 2, beschlossener Beirat besteht aus höchstens fünf Künstlern oder kunstsachverständigen Personen, die der Vorstand beruft.
2. Dieser Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei seiner Arbeit.
3. Der 1. oder der 2. Vorsitzende laden zu den Sitzungen des Beirats ein. Sie können an den Sitzungen teilnehmen.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder; dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks. Der Wortlaut der zu beschließenden Änderung ist in der Einladung bekanntzugeben.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder

anwesend sind. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so kann binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

2. Ein Beschluss über die Auslösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins fallen die in seinem Auftrag geschaffenen Skulpturen und das übrige Vermögen an eine oder mehrere Institutionen, die der Bezirksverband Pfalz oder das für Kultur zuständige Landesministerium bestimmt und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Satzung zu verwenden haben.
4. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins dürfen erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 26.6.2007 in Kaiserslautern.

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde am 14.4.2008 im Registerblatt VR 1886 beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.